

Zwangsvollstreckung

So vollstrecken Sie einen titulierten Anspruch auf Zeugniserteilung

von Rechtsanwaltsfachangestellter Christian Noe, Gelsenkirchen

In der letzten Ausgabe von „Arbeitsrecht aktiv“ haben wir berichtet, welche taktische Vorgehensweise sinnvoll ist, wenn Sie die Pflicht des ArbG zur Erteilung eines Arbeitszeugnisses für Ihren Mandanten erstritten haben (Noe, AA 05, 95). Erfüllt der ArbG diese Pflicht nicht freiwillig, muss der Anspruch im Wege der Zwangsvollstreckung durchgesetzt werden. Der Beitrag zeigt, wie Sie einen korrekten Antrag auf Verhängung von Zwangsgeld formulieren und welche Details Sie rund um die Vollstreckung beachten müssen.

Voraussetzung der Zwangsvollstreckung

Die Zeugniserteilung kann nicht durch einen Dritten vorgenommen werden (unvertretbare Handlung). Sie wird durch Verhängung von Zwangsgeld oder Zwangshaft erzwungen. Voraussetzung für eine Anordnung von Zwangsgeld oder -haft gem. § 888 ZPO ist, dass der Schuldner die Erteilung des Zeugnisses nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums vorgenommen hat. Das Arbeitsgericht erteilt auf Antrag eine vollstreckbare Ausfertigung des Zwangsgeldbeschlusses. Erst mit diesem Beschluss können Sie die Zwangsvollstreckung betreiben bzw. einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erwirken. Sie benötigen also neben dem Urteil/Vergleich einen weiteren vollstreckbaren Titel zur Vollstreckung des Zwangsgelds.

**Erst nach
Beschlusserteilung
wird vollstreckt**

Die zuständigen Vollstreckungsorgane

Bei den Zuständigkeiten ist zu beachten: Den Antrag auf Festsetzung eines Zwangsgelds nach § 888 ZPO stellen Sie beim **Prozessgericht der ersten Instanz** (also beim Arbeitsgericht, vor dem Sie das Urteil erstritten haben). Für dieses Verfahren fallen keine Gerichtskosten an. Wenn Sie den Zwangsgeldbeschluss des Arbeitsgerichts erhalten haben, können Sie den üblichen Zwangsvollstreckungsauftrag fertigen, den Sie an die Gerichtsvollziehervertreterstelle bei dem **Amtsgericht** weiterleiten, in dessen Bezirk die Gegenseite (also der ArbG) ihren Sitz hat. Diesem Vollstreckungsauftrag fügen Sie den Zwangsgeldbeschluss des Gerichts im Original bei.

**Antrag an das
Prozessgericht –
Vollstreckungs-
auftrag an GVZ**

Das müssen Sie in Prozesskostenhilfesachen (PKH) beachten

Es geschieht in der Praxis vielfach und kann für den Rechtsanwalt äußerst prekär werden: Die „PKH-Falle“. Wenn Sie Ihren Antrag nach § 888 ZPO zusätzlich mit einem PKH-Antrag verbinden, entscheidet das Gericht hierüber durch Beschluss. Diesen sollten Sie genau studieren, denn hier kommt es auf die genaue Formulierung an: Enthält die gerichtliche Entscheidung den sinngemäßen Satz: „Dem Gläubiger wird auf Antrag vom ... PKH für das Zwangsvollstreckungsverfahren bewilligt“ bedeutet das, dass Ihr Mandant die Kosten des Gerichts oder des Gerichtsvollziehers nicht tragen muss – Ihre Kosten allerdings schon! Erst die Formulierung „Dem Gläubiger wird PKH für das Zwangsvollstreckungsverfahren unter Beiordnung von RA ... bewilligt“ stellt sicher, dass Ihr Mandant von allen Kosten (also auch der

**PKH: Beiordnung
ist anzustreben!**

Anwaltsvergütung) freigestellt ist. Erst die **Beiordnung** minimiert das Kostenrisiko Ihres Mandanten zu 100 Prozent. Diese Beiordnung muss daher grundsätzlich immer Bestandteil des PKH-Beschlusses sein. Beantragen Sie deshalb die PKH immer „unter Beiordnung des Unterzeichners“ und formulieren Sie niemals schlicht nur „die Beantragung von PKH“.

Praxishinweis: Bedenken Sie generell in allen (und nicht nur arbeitsrechtlichen) Zwangsvollstreckungssachen: Ein PKH-Antrag sollte unbedingt immer direkt mit der Antragsschrift verbunden werden. Nachträglich PKH zu beantragen kann sich zu einem aufreibenden (und auch völlig unnötigen) Arbeitsaufkommen entwickeln.

Nie nachträglich PKH-Antrag stellen

Treffen Sie daher der Einfachheit halber entsprechende Vorsorge: Zeichnet sich eine Vollstreckungstätigkeit ab, sollten Sie ein oder am besten gleich zwei aktuelle und vollständig ausgefüllte Erklärungsformulare über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Mandantschaft in Ihrer Akte haben. Bestreitet Ihr Mandant seinen Unterhalt z.B. aus Arbeitslosengeld, ALG II, Grundsicherung, Rente etc., fügen Sie Ihrem PKH-Antrag immer den aktuellen Bescheid der Behörde bei.

PKH: Erklärungsformulare immer in der Akte haben

Und weil es noch oft in der Praxis geschieht: Fügen Sie das Erklärungsformular sowie die Anlagen über das Einkommen Ihrer Mandantschaft ausschließlich dem Original der Antragsschrift bei. Es geht schließlich nur das Gericht etwas an, woraus Ihr Mandant sein Einkommen bestreitet; die gegnerische Partei hat hiervon überhaupt keine Kenntnis zu erlangen.

PKH-Antrag für erneute Zwangsgeldverhängung

Oft unterbleibt die Zeugniserteilung auch nach einem verhängten und beigetriebenen Zwangsgeld. Die Prozedur der Zwangsgeldverhängung beginnt dann erneut. Wenn Sie für die vorherige Vollstreckung PKH bekommen haben und nur fünf Monate vergangen sind, können Sie der Einfachheit halber in Ihren Antrag folgenden Passus einfügen (wobei Sie natürlich sicher sein müssen, dass die Einkommensverhältnisse tatsächlich gleich geblieben sind):

Vereinfachung bei mehrmaliger Zwangsgeldverhängung

Musterformulierung: Erneuter PKH-Antrag

„Wegen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse verweisen wir auf die PKH-Unterlagen, die wir bereits unserem Antrag nach § 888 ZPO vom ... (*Datum*) zum Aktenzeichen ... (*Az.*) beigefügt hatten. Dazu versichern wir, dass hinsichtlich der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse bzw. der Einkommenssituation der Gläubigerin keine Änderung eingetreten ist und diese nach wie vor außer Stande ist, die Verfahrenskosten und Anwaltsvergütung aus eigenen Mitteln zu bestreiten.“

§ 888 ZPO: Die korrekte Antragsschrift mit/ohne PKH-Variante

Bitte beachten Sie bei dem nachfolgenden Muster: Ein Zwangsgeld wird in einer Höhe von max. 25.000 EUR verhängt. Das Musterschreiben ist variabel und kann als einzelner Vollstreckungsauftrag oder kombinierter Vollstreckungs- und PKH-Antrag genutzt werden. Wollen Sie für Ihren Mandanten gleichzeitig PKH beantragen, übernehmen Sie das Muster vollständig. Benötigen Sie die Bewilligung von PKH nicht, übernehmen Sie die kursiv und in Klammern gesetzten Ausführungen nicht.

Musterformulierung: Antrag auf Zwangsgeld gem. § 888 ZPO

In dem Rechtsstreit

... ./., Az. ...

stellen wir als Prozessbevollmächtigte der Klägerin nunmehr

Antrag gemäß § 888 ZPO

(und Prozesskostenhilfeantrag)

und beantragen,

1. der Schuldnerin (Beklagten) Zwangsgeld, und für den Fall einer nicht möglichen Beitreibung desselben Zwangshaft aufzuerlegen, verbunden mit der Aufforderung, die ihr durch Urteil vom ... (*Datum*) auferlegte Verpflichtung zur Erstellung eines vollständigen, qualifizierten und wohlwollenden Arbeitszeugnisses für die Gläubigerin (Klägerin) vorzunehmen,
2. der Schuldnerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen,

(3. der Gläubigerin (Klägerin) für die Zwangsvollstreckung aus dem zu erlassenden Zwangsgeldbeschluss Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihr die Unterzeichnerin beizuordnen.)

Begründung:

Die Gläubigerin hat die Erteilung eines vollständigen, qualifizierten und wohlwollenden Arbeitszeugnisses im arbeitsgerichtlichen Verfahren durch zwischenzeitlich rechtskräftiges Urteil vom ... (*Datum*) erstritten. Die vollstreckbare und der Schuldnerin am ... (*Datum*) zugestellte Ausfertigung des Urteils samt Empfangsbekanntnis ist beigelegt.

Die Schuldnerin ist dieser Verpflichtung trotz zweifacher schriftlicher Aufforderung durch die Prozessbevollmächtigte der Gläubigerin nicht nachgekommen. Die Schuldnerin wurde erstmals durch Schreiben vom ... (*Datum*) und nach fortwährender Nichterteilung des Arbeitszeugnisses nochmals per Einschreiben mit Rückschein vom ... (*Datum*) unter Fristsetzung zum ... (*Datum*) aufgefordert, das Arbeitszeugnis vollständig zu erteilen und der Unterzeichnerin zuzuleiten.

Beweis: Schreiben der Unterzeichnerin vom ... und ..., unterzeichneter Rückschein im Original.

Da die Schuldnerin trotz zweifacher Aufforderung und Fristsetzung ihrer Verpflichtung aus dem arbeitsgerichtlichen Urteil nicht nachgekommen ist, sind nunmehr Zwangsmaßnahmen gem. § 888 ZPO geboten.

(Wegen des Prozesskostenhilfeantrags wird auf die beigelegte Erklärung über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Gläubigerin samt Anlagen verwiesen, die die Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung der Unterzeichnerin notwendig macht.)

Mit diesem Antrag sind nachstehende Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) entstanden, die im Wege der Zwangsvollstreckung ebenfalls einzuziehen sind und sich nach einem Streitwert von ... EUR (einmaliges Bruttogehalt der Gläubigerin) berechnen:

Wert: ... EUR	
0,3 ZV-Verfahrensgebühr gem. Nr. 3309 VV RVG	... EUR
Auslagen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen gem. Nr. 7002 VV RVG	... EUR
16 % MwSt. gem. Nr. 7008 VV RVG	... EUR
Summe	... EUR
Beglaubigte und einfache Abschrift anbei. gez. Rechtsanwältin	

Die Höhe des Zwangsgelds: Einfluss des Rechtsanwalts

Grundsätzlich liegt die zu bestimmende Höhe des Zwangsgelds im Ermessen des Gerichts. Sofern Sie allerdings darlegen können, dass die Gegenseite über hohe Vermögenswerte verfügt oder eine hervorragende Geschäftsbilanz vorweisen kann, sollte Sie nichts davon abhalten, ein Zwangsgeld in einer bestimmten Höhe anzuregen. Letztlich obliegt die abschließende Festsetzung aber allein dem Gericht.

Der Streitwert bei der Zwangsvollstreckung

In Streitigkeiten über die Erteilung eines Arbeitszeugnisses setzt das Gericht einen Streitwert an, der einem monatlichen Bruttogehalt der Klägerin entspricht. Handelt es sich um ein Zwischenzeugnis, gilt als Streitwert ein hälftiges monatliches Bruttogehalt (Einzelheiten: Marek, AA 05, 81).

**Streitwert Zeugnis
= Ein Bruttogehalt**

Praxishinweis: Haben Sie rückständigen Lohn **und** die Erteilung eines Arbeitszeugnisses erstritten, müssen Sie die entsprechenden Streitwerte berücksichtigen, also ggf. addieren.

Beispiel

Da die Gegenseite das Arbeitszeugnis trotz Aufforderung nicht erteilt, haben Sie einen Zwangsgeldbeschluss erwirkt. Weil Sie aus dem Urteil zusätzlich aber auch noch rückständiges Gehalt in Höhe von 8.000 EUR vollstrecken können, ergibt sich folgende Streitwertberechnung (das Gericht hat im Zwangsgeldbeschluss den Streitwert auf 2.500 EUR festgesetzt).

Forderung lt. Urteil ArbG:	8.000 EUR (Vollstreckung rückständiges Gehalt)
Einmaliges Bruttogehalt:	2.500 EUR (Zwangsgeldvollstreckung)
Gesamtstreitwert:	10.500 EUR

Es ergibt sich daher folgende Kostennote:

0,3 Verfahrensgebühr gem. Nr. 3309 VV RVG	157,80 EUR
Auslagen für Post- und Telekommunikation gem. Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 EUR</u>
	177,80 EUR
16 % MwSt. gem. Nr. 7008 VV RVG	<u>28,45 EUR</u>
	206,25 EUR

Wäre das rückständige Gehalt gezahlt worden, hätten Sie also lediglich das Zwangsgeld vollstrecken und damit eine 0,3 Gebühr gem. Nr. 3309 VV RVG i.H.v. 48,30 EUR (nach einem Wert von 2.500 EUR) verdienen können.

Praxishinweis: Wenn Sie Zwangsgeld im Wege der Zwangsvollstreckung betreiben, gilt als Streitwert immer **derjenige der Hauptsache**. Das Zwangsgeld selbst kann bei der Vollstreckung niemals als Streitwert zu Grunde gelegt werden. Achten Sie beim Zwangsgeldbeschluss immer auf die Formulierung „Als Streitwert wird ein Betrag von ... EUR festgesetzt“. Nach diesem Betrag müssen Sie sich ausschließlich richten.

Streitwert ist immer der der Hauptsache

Praxishinweis: Wenn Sie PKH bewilligt bekommen haben, gelten bis zum Streitwert von 3.000 EUR die Regelgebühren, für darüber liegende Streitwerte gibt es verminderte 0,3-Gebühren nach § 49 RVG, die Sie als Sondertabelle in Ihren Kostentafeln finden.

Praxistipp: Geltendmachung und Höhe Ihrer Anwaltsvergütung

Ihre Gebührenrechnung kann auch erst auf dem Zwangsvollstreckungsauftrag stehen, den Sie nach Erhalt des Zwangsgeldbeschlusses fertigen.

Die Vollstreckung nach § 888 ZPO ist eine besondere Angelegenheit gem. § 18 Nr. 15 RVG: Grundsätzlich haben Sie die 0,3 Verfahrensgebühr gem. Nr. 3309 VV RVG mit der Stellung der Antragschrift verdient. Diese Verfahrensgebühr gem. Nr. 3309 VV RVG deckt aber Ihre gesamte Vergütung im Verfahren ab. Sie erhalten also keine weitere 0,3 Verfahrensgebühr, wenn Sie nach Erhalt des Zwangsgeldbeschlusses den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher versenden (Das ist vergleichbar mit der Konstellation bei einem vorläufigen Zahlungsverbot und anschließendem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss: Hier bekommen Sie auch nur einmal eine 0,3 Verfahrensgebühr).

Antragstellung löst 0,3 Gebühr aus

Erteilt der Schuldner nach Ihrer Antragstellung gem. § 888 ZPO das vollständige Arbeitszeugnis, so dass es gar nicht mehr zur Vollstreckung kommt und Sie Ihren Antrag nach § 888 ZPO zurücknehmen, muss die Gegenseite die 0,3 Verfahrensgebühr erstatten. Diese Gebühren können Sie gem. § 788 ZPO gegen die Gegenseite festsetzen lassen. Für den Kostenfestsetzungsantrag ist dann wiederum das Vollstreckungsgericht zuständig (= Amtsgericht, in dessen Bezirk die Gegenseite ihren Sitz hat).

Erstattungspflicht Schuldner

Kündigungsrecht

Verspätete Anzeige der Massenentlassung

In Arbeitsrecht aktiv 05, 71 hatten wir über die EuGH-Entscheidung berichtet, nach der in der „Massenentlassungsrichtlinie“ (RL 98/59/EG) verwendete Begriff der Entlassung der Ausspruch der Kündigung selbst ist (EuGH NZA 05, 213, Abruf-Nr. 050818). Mittlerweile liegen mehrere Entscheidungen vor, nach denen dem ArbG, der in Einklang mit der bisherigen BAG-Rechtsprechung gekündigt und erst nachher die Massenentlassung angezeigt hat, für den Zeitraum vor Erlass der EuGH-Entscheidung Vertrauensschutz zu gewähren ist. Die Kündigungen sind damit nicht wegen Verstoß gem. §§ 17 KSchG unwirksam (LAG Köln 25.2.05, 11 Sa 767/04, Abruf-Nr. 051545; LAG Berlin 27.4.05, 17 Sa 2646/04, Abruf-Nr. 051546).

Kündigungen sind wegen Vertrauensschutz wirksam